

Instituta nec clericalia nec laicalia. Möglichkeit und Konsequenzen

Bruno Primetshofer, C.Ss.R., Wien

I. Vorbemerkungen

1. Bei der Überlegung zur Behandlung dieses Themas könnte man eigentlich ohne größere Schwierigkeiten zu dem Ergebnis kommen, die Problematik, über die gesprochen werden soll, sei im Grunde genommen gar keine. Denn schließlich ist dem die Unterscheidung zwischen klerikalen und laikalen Instituten des geweihten Lebens normierenden c. 588 §§ 2 und 3 der § 1 eben dieses Canons vorangestellt, und dieser enthält den generellen Hinweis, daß der Stand des geweihten Lebens seiner Natur nach weder klerikal noch laikal sei.¹ Zur Annahme, daß die hier aufgezeigte Problematik eigentlich gar nicht bestehe, könnte man sich erst recht durch die Lektüre von LG 44 und PC 8 gedrängt fühlen, da die hier angeführten Grundaussagen über das Leben nach den evangelischen Räten im allgemeinen wie über die apostolische Zielsetzung der Institute auf eine gemeinsame, Kleriker- wie Laieninstituten gleichermaßen zukommende Basis abstellt. Angesichts dieses Umfangs von Gemeinsamkeit könnte die Bedeutung der Unterscheidung im Sinne von c. 588 §§ 2 und 3 durchaus relativiert erscheinen; ja man könnte zu dem Ergebnis kommen, daß – prima facie – einem Institut des geweihten Lebens (und dasselbe müßte dann auch von den Gesellschaften des apostolischen Lebens gesagt werden) eine Typisierung in klerikal und laikal fremd sei; das Normale sei vielmehr ein nicht in diesen Kategorien (nämlich klerikal und laikal) spezifiziertes Institut, sondern ein Institut, in dem die den beiden hierarchischen Ständen angehörigen Mitglieder suo quoque modo ihren apostolischen und caritativen Dienst versehen.²
2. Geht man vom Befund der *lex condita* aus, das ist nunmehr der CIC/1983, so stößt man auf eine eigenartige Widersprüchlichkeit in den Aussagen: Einerseits stellt c. 588 § 1 fest, daß der Stand des geweihten Lebens seiner Natur nach weder klerikal noch laikal sei³, andererseits enthalten aber die §§ 2 und 3 desselben Canons eine zumindest ihrem äußeren Anschein nach *taxativ* erscheinende Einteilung in klerikale und laikale Institute. Dar- aus ist – vom Erscheinungsbild der Gesetzesaussage durchaus gerechtfertigt

1 Zur Kodifikationsgeschichte des c. 588 § 1 vgl. *Communicationes* 16/1984, 233; *Communicationes* 11/1979, 57 und die *Relatio* 1981, 137.

2 Ähnliches müßte von den kontemplativen Instituten (PC 7) gesagt werden.

3 Vgl. zur vorliegenden Fassung von c. 588 § 1 die ebenso an LG 43 orientierte und inhaltlich gleichlautende Formel von c. 590 Schema CIC 1982: „Status vitae consecratae . . . non est sive clericalis sive laicalis“.

tigt – bereits zu wiederholten Malen der Schluß gezogen worden, ein diese Typisierung sprengendes Institut des geweihten Lebens (oder eine Gesellschaft des apostolischen Lebens) könne es nicht geben.⁴ Aus der Tatsache, daß der Gesetzgeber nur diese beiden Formen kenne, müsse zwingend gefolgert werden, daß ein Drittes nicht zulässig sei.⁵

3. Die folgende Untersuchung wird daher von der Basis der gesetzlichen Aussage her einige Fragen zu stellen haben. Zunächst einmal die Frage nach dem Inhalt der in Rede stehenden Norm selbst, d. h., ob sich aus der Umschreibung von klerikalem und laikalem Institut (eine Legaldefinition i. e. S. ist darin wohl nicht zu erblicken⁶), die Konsequenz ergibt, daß es etwas Drittes, die genannte Typisierung und Kategorisierung Übersteigendes nicht geben könne, oder ob das Schweigen des Gesetzgebers auch anders interpretiert werden kann. Und wenn ja, dann werden unter mehreren Gesichtspunkten die Konsequenzen zu beleuchten sein, insbesondere wird der Frage nach der Art von „potestas“ nachzugehen sein, die den Oberen, seien sie nun Kleriker oder Laien, zukommt (vgl. c. 596). In diesem Zusammenhang wird zunächst einmal auf die Natur und Eigenart jener in c. 596 § 1 angesprochenen Gewalt einzugehen sein, die allen Oberen und Kapiteln in Instituten des geweihten Lebens zukommt, und die ganz offensichtlich bewußt keinen eigenen Namen erhalten hat. Darüber hinaus wird auf die Frage einzugehen sein, ob kirchliche Leitungsgewalt nur Klerikeroberen zukommen kann, oder ob im Sinne von c. 129 § 2 auch Laien eine Teilnahme an kirchlicher Leitungsgewalt in Ordensinstituten gegeben werden kann. Daß wir damit eine zentrale Frage des kirchlichen Verfassungsrechts berühren, liegt ebenso auf der Hand wie die Tatsache, daß der CIC/1983 keine eindeutige Antwort auf dieses Problem gibt.

II. Die Kodifikationsgeschichte

1. Soweit sich die Redaktionsgeschichte des c. 588 CIC/1983 zurückverfolgen läßt, war es erstmals in der Session der CIC-Kommission „De Institutis perfectionis“ vom 25. 11. 1966, daß gelegentlich der Behandlung der im CIC/1917 anzutreffenden Unterscheidungskriterien zwischen klerikalen

4 D. A. ANDRES: *Il diritto dei Religiosi*, Roma 1984, 36: „... due grandi tipi esauriscono tutte le forme possibili... IVC e SVA clericali e laicali“.

5 R. HENSELER: *Ordensrecht*. Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Essen 1987, 67f. Rdz5 zu c. 588.

6 Sicher sind die in c. 588 §§ 2 und 3 angeführten Kriterien erheblich besser als die auf dem rein quantitativen Überwiegen des einen oder anderen Elements aufbauende Formulierung von c. 488, 4 CIC/1917. Allerdings kann bezweifelt werden, ob dem Gesetzgeber des CIC/1983 eine wirkliche, wesentliche Elemente erfassende Umschreibung (eine Legaldefinition war offensichtlich nicht beabsichtigt) des klerikalen bzw. laikalen Instituts gelungen ist.

und laikalen Instituten (vgl. c. 488, 4 CIC/1917) nicht nur die Notwendigkeit sachgerechterer Merkmale für klerikale und laikale Institute festgestellt, sondern auch schon darauf hingewiesen wurde, daß es faktisch Institute gebe (konkret wurden als Beispiele einige monastische Kongregationen genannt), in denen Klerikern und Laien dieselben Rechte auch bezüglich der Leitung zukämen.⁷

Im Zusammenhang mit einer von der Kommission ausgearbeiteten Definition des Begriffes „monachus“ wird erstmals eine Formulierung gefunden, der wir – freilich in nicht nur formal, sondern auch inhaltlich abgewandelter Form – in c. 588 § 1 CIC/1983 wieder begegnen. Die von der CIC-Kommission in der schon erwähnten Sitzung vom 25. 11. 1966 gefundene Formulierung bezog sich nur auf die „religio monastica“ und sagte von dieser, daß sie „per se nec clericalis nec laicalis“ sei.⁸ Diese Formulierung finden wir wieder in einer in mehrfacher Hinsicht abgewandelter, der Substanz nach aber gleich gebliebenen Aussage in c. 588 § 1 CIC/1983. Die Änderungen liegen auf der Hand: Zum einen ist inhaltlich nicht mehr auf die „religio monastica“ abgestellt, sondern generell auf den „status vitae consecratae“ als solchen. Zum anderen ist im c. 588 die in Rede stehende Aussage nicht wie im besprochenen Entwurf von 1966 den übrigen Aussagen (als § 3) nachgestellt, sondern sie steht (als § 1) am Beginn, gleichermaßen als umspannende Klammer vor der Festlegung der Unterscheidungskriterien zwischen klerikalen und laikalen Instituten. Am Rande sei vermerkt, daß c. 588 auch auf die Gesellschaften des apostolischen Lebens Anwendung findet, da der im c. 732 enthaltene Verweisungsblock auch c. 588 einschließt.

2. Eine dem c. 588 § 1 CIC/1983 schon weiter angegliche Formel enthält der Sitzungsbericht der Sektion „De Institutis vitae consecratae“ der CIC-Kommission vom 13.–18. 11. 1978.⁹

In einer am 2. 3. 1979 abgehaltenen Sitzung der Sektion der CIC-Kommission begegnen wir erstmals in voller Deutlichkeit einem Antrag, der den Kernpunkt unserer Fragestellung betrifft. Von seiten der SCRel selbst wurde eine Formulierung vorgeschlagen, die als § 4 den bereits feststehenden drei übrigen Paragraphen nachgestellt werden sollte. § 1 hätte dem-

7 *Communicationes* 16/1984, 232.

8 *Communicationes* ebda, 233. – Der erwähnte Satz findet sich als § 3 eines canon, in dessen beiden vorausgehenden Paragraphen eine Definition des „monachus“ und eine von der Eigenart des monastischen Lebens her vorgegebene Zielsetzung in bezug auf das Apostolat gegeben werden.

9 In der Sitzung vom 1. 3. 1978 hat die CIC-Kommission die alle Institute des geweihten Lebens erfassende Formulierung gefunden „Instituta vitae consecratae, suapte natura, neque clericalia sunt neque laicalia.“ *Communicationes* 11/1979, 57. Die Änderung von „Instituta vitae consecratae“ auf „Status vitae consecratae“ des c. 588 § 1 bzw. c. 590 § 1 Schema CIC 1982 geht auf eine Intervention des Kard. Philippe zurück. Vgl. *Relatio* 1981, 137.

nach die Feststellung enthalten, daß Institute des geweihten Lebens ihrer Natur nach weder klerikal und laikal seien, die §§2 und 3 hätten das klerikale und laikale Institut beschrieben und §4 hätte die Möglichkeit eröffnet, daß jedes Institut in seinen Konstitutionen bestimmen könne, ob es sich als klerikal, laikal oder „indifferent“ verstehe.¹⁰

Das Abstimmungsergebnis brachte allerdings eine deutliche Niederlage für diesen Vorschlag, so daß §4 ersatzlos gestrichen wurde. Es geht leider aus dem Sitzungsprotokoll nicht hervor, aus welchem Grund der Antrag auf so entschiedene Ablehnung gestoßen war. Mehrere Möglichkeiten wären denkbar: Die eigentlich nächstliegende wäre, daß die CIC-Kommission die Aufnahme dieses §4 aus dem Grund für entbehrlich hielt, weil ja ohnedies im §1 dieses Canons bereits festgelegt war, daß der status vitae consecratae seiner Natur nach weder klerikal noch laikal sei. Der Umstand, daß bei der Diskussion um die in Rede stehende Formulierung der der Kommission mit Sicherheit bekannte Konzilstext (PC 15), der auf die Möglichkeit der „Instituta non mere laicalia“ mit gleichen Rechten und Pflichten für Kleriker- und Laienmitglieder verweist¹¹, nicht erwähnt wird, läßt eigentlich diese erste Variante als die plausibelste erscheinen.

Ferner wäre denkbar, daß die CIC-Kommission mit einer so weitreichenden Vollmacht für die das institutsinterne Eigenrecht (näherhin die Konstitutionen) schaffenden Organe (Generalkapitel) nicht einverstanden war. Und dies schon allein aus dem Grund, weil ja der erwähnten Formulierung zufolge auch eine Umwandlung von einem klerikalen in ein laikales Institut und umgekehrt inkludiert gewesen wäre. Es müßte sich also die Zielrichtung der Ablehnung nicht unbedingt spezifisch auf die im Vorschlag angesprochene dritte Variante selbst, nämlich die Möglichkeit eines „indifferenten“ Instituts bezogen haben.

Überdies wäre möglich, daß die negative Haltung der Kommissionsmehrheit in erster Linie gegen die dem Eigenrecht eingeräumte Vollmacht gerichtet war, diese dritte Kategorie von Instituten, nämlich die indifferenten, zu schaffen. Aber selbst wenn man annimmt, daß die Opposition der Kommissionsmehrheit gezielt gegen diese indifferenten Institute gerichtet war, so müßte noch einmal gefragt werden, ob die Kommissionsmehrheit damit überhaupt in Abrede stellen wollte, daß es solche Institute geben könne oder ob sie bloß einer diesbezüglichen Vollmacht institutsinterner Gremien (Generalkapitel) einen Riegel verschieben wollte. – Dies alles ist uns, wie gesagt, nicht bekannt, da die veröffentlichten Protokolle keine diesbezüglichen Einzelheiten enthalten. –

10 „Cuiuscumque Instituti est suis in Constitutionibus determinare utrum clericale sit vel laicale vel ‚indifferens‘.“ *Communicationes* 11/1979, 61.

11 PC 15: „Virorum autem monasteria et instituta non mere laicalia pro indole sua clericos et laicos, ad normam constitutionum, admittere possunt, pari ratione paribusque iuribus et obligationibus, salvis iis quae ex ordine sacro proveniunt.“

3. Das Konzilsdekret (PC 15) geht noch von der Basis des CIC/1917, nämlich von dessen c. 488, 4 und der darin enthaltenen Unterscheidung in religio clericalis und laicalis aus. Trotzdem legt es nicht nur eine diese Kategorisierung übersteigende dritte Möglichkeit fest, nämlich die instituta non mere laicalia¹², sondern es bestimmt überdies, daß in diesen Instituten Gleichheit von Rechten und Pflichten mit Ausnahme dessen obwalte, was aus der heiligen Weihe hervorgeht.

Einen nicht minder deutlichen Hinweis auf die Möglichkeit solcher indifferenter Institute enthält das Dekret der SCRel vom 27. 11. 1969 über die Art und Weise, wie Laienmitglieder an der Leitung von klerikalischen Instituten teilhaben können.¹³ In diesem Dekret wird u. a. in voller Deutlichkeit ausgesprochen, daß Nichtkleriker in einem klerikalischen Institut das Amt des General-, Provinzial- oder Hausoberen bzw. das Amt des Vikars der Genannten nicht übernehmen können¹⁴. – Dieses Dekret aber, so heißt es am Schluß desselben, sei keinesfalls anwendbar auf die in Nr. 15 des Konzilsdekrets „*Perfectae caritatis*“ angesprochenen „*Instituta non mere laicalia*“.¹⁵

Damit scheint für die Zeit zwischen dem Konzil und der Promulgation des CIC/1983 in aller Deutlichkeit ausgesprochen zu sein, daß es neben den im CIC/1917 (c. 488, 4) festgelegten beiden Kategorien noch eine dritte gibt, und daß ferner die gemäß dem Dekret der SCRel vom 27. 11. 1969 ausgeschlossene Möglichkeit, in Klerikerinstituten Laien zum Amt des Oberen bzw. Vikars zuzulassen, für diese in Rede stehende dritte Kategorie von Instituten nicht anzuwenden sei.

Angesichts dieser deutlichen Prämissen aus der Zeit vor der Promulgation des CIC/1983 scheinen die von diesem Gesetzbuch selbst (c. 588) gezogenen Konsequenzen eher mager zu sein, oder anders ausgedrückt, sie erwecken den Eindruck eines rechtlichen Torsos: Neben bzw. nach einer grundsätzlichen Feststellung über den an sich („*suapte natura*“) weder klerikalischen noch laikalen Charakter des *status vitae consecratae* sind in den §§ 2 und 3 des c. 588 lediglich Beschreibungen der Merkmale des klerikalischen bzw. laikalen Instituts enthalten.

12 Das Konzilsdekret legte diese Gleichheit von Rechten und Pflichten hinsichtlich der Kleriker- und Laienmitglieder für zwei Gruppen von Verbänden fest: Die „*virorum monasteria*“ und die „*instituta non mere laicalia*“.

13 AAS 61/1969, 739f.

14 Zit. Dekr. Nr. 4.

15 Ferner heißt es, daß das in Rede stehende Dekret auch dem Sonderrecht einiger Institute nicht derogiere, die trotz ihres Charakters als klerikale Institute mit Zustimmung des Apostolischen Stuhles aufgrund besonderer Umstände für ihre Laienmitglieder bestimmte Verfügungen getroffen haben. Vgl. dazu hinsichtlich des klerikalischen Instituts der Marianisten die vom Hl. Stuhl approbierten Sonderbestimmungen, wonach auch ein Laie höherer Oberer sein kann. B. PRIMETSHOFER: *Ordensrecht auf der Grundlage des CIC/1983*, Freiburg/Br. 31988, 36f.

Auf die Frage „datur tertium“ ist zunächst zu antworten, daß es nicht wenige Institute gibt, die sich im Sinne von PC 15 als „instituta non mere laicalia“ verstehen und die in ihren Konstitutionen auch dementsprechende Vorkehrungen hinsichtlich der Gleichheit der Rechte und Pflichten von Kleriker- und Laienmitgliedern treffen wollen; inwieweit dies im Rahmen des geltenden allgemeinen Ordensrechts möglich ist, darauf läßt sich angesichts der Unbestimmtheit der Gesetzeslage keine eindeutige Antwort geben. Nochmals sei allerdings daran erinnert, daß das Dekret der SCRel vom 27. 11. 1969 seine Anwendbarkeit auf zwei Gruppen von Instituten ausschließt: Auf die „instituta non mere laicalia“ im Sinne von PC 15 sowie auf jene klerikalischen Ordensinstitute, für die aufgrund besonderer Verumständung hinsichtlich der Laienmitglieder mit Zustimmung des Heiligen Stuhles eine anderweitige Vorsorge getroffen wurde. Für diese beiden Gruppen von Instituten kann daher, dem Tenor des Dekrets zufolge, Gleichheit von Rechten und Pflichten hinsichtlich der Kleriker- wie Laienmitglieder bestimmt werden. – Als ein Beispiel in dieser Richtung sei eine unmittelbar vor Inkrafttreten des CIC/1983 getroffene Entscheidung des Heiligen Stuhles angeführt. Die Marianisten, die laut *Annuario Pontificio* ein klerikales Ordensinstitut päpstlichen Rechts sind, bestimmen in der jüngsten Ausgabe ihrer Konstitutionen, daß auch ein Laienmitglied Provinzial sein kann; dies allerdings unter der Voraussetzung, daß der Vize-Provinzial (d. h. der Vikar des Provinzials) Priester sein muß, und dieser „nimmt die Jurisdiktionsakte vor, für die das Priestertum erforderlich ist“.¹⁶

III. Die Anerkennung „indifferenter (gemischter)“ Institute innerhalb der Grenzen der bestehenden Rechtsordnung

1. Die Tatsache, daß das gegenwärtige kanonische Recht den Begriff des „institutum nec clericale nec laicale“ offiziell nicht kennt, sondern – wie schon hinreichend bekannt – im Rahmen der *lex condita* in einer sich wechselseitig ausschließenden Sprechweise von *institutum clericale* auf der einen und *laicale* auf der anderen Seite spricht, läßt zunächst einmal das rein formale Problem entstehen, ob diese Aufzählung *taxativ* ist oder nicht. Angesichts der ganzen Vorgeschichte der Kodifikation, die im Vorausgehenden in kurzen Zügen geschildert wurde, insbesondere aber angesichts der Aussage von PC 15 und dem darauf bezugnehmenden Dokument der SCRel von 1969 glaube ich, folgenden Befund rechtfertigen zu können: Der CIC/1983 wollte, zumal angesichts seines besonderen Nahverhältnisses zum II. Vatikanischen Konzil¹⁷, keinesfalls eine vor dem Kon-

¹⁶ Vgl. die am 29. 6. 1983 von der SCRel bestätigten Konstitutionen der Marianisten Nr. 102.

¹⁷ Vgl. dazu den bekannten Ausspruch Papst Johannes Pauls II. über den CIC/1983 als „ultimo documento conciliare“. *Communicationes* 15/1983, 128.

zil begonnene, vom Konzil selbst ausdrücklich erwähnte und in der offiziellen Verwaltungspraxis des Heiligen Stuhles anerkannte Entwicklung einfachhin abrupt unterbinden. Wenn der Gesetzgeber dies gewollt hätte, dann wäre eine andere, jede weitere Kategorisierung absolut ausschließende Formulierung angezeigt gewesen. Aus dem bloßen Schweigen des Gesetzgebers können so weitreichende Folgerungen nicht abgeleitet werden. Aus durchaus verständlichen Gründen hielt der Gesetzgeber es für nicht opportun, das sog. institutum indifferens (mixtum) eigens anzuführen, da die Entwicklung hier noch zu sehr im Fluß ist. Somit ist das Schweigen des CIC/1983 wohl in dem Sinne zu interpretieren, daß der Gesetzgeber keine generelle Regelung dieses Rechtsinstituts vornehmen wollte, was aber nicht ausschließt, daß im Wege von – auch bisher schon gebräuchlichen – Einzelregelungen der Rechtsstatus solcher indifferenter (gemischter) Institute geregelt wird. Zu einer solchen Annahme wird man u. a. durch die Aussage von c. 605 CIC/1983 gedrängt, der den Bischöfen die Pflicht auferlegt, die der Kirche vom heiligen Geist anvertrauten neuen Gaben des geweihten Lebens zu erkennen. Angesichts dieser grundsätzlichen Offenheit des kodikarischen Ordensrechts für die bisherigen Strukturen sprengende bzw. diese überschreitende neue Formen des geweihten Lebens wäre es widersinnig anzunehmen, daß der CIC/1983 eine bereits längst vor seinem Inkrafttreten bestehende und sogar vom Konzil selbst ins Auge gefaßte Bewegung unterbinden wollte. Im Ergebnis wäre daher festzuhalten, daß der CIC/1983 die Existenz der in Rede stehenden Institute des geweihten Lebens und ebensolcher Gesellschaften des apostolischen Lebens nicht ausschließt.

Da das gesatzte Ordensrecht des CIC/1983 keine Beschreibung des indifferenteren (gemischten) Instituts enthält, ist der Verwaltungspraxis des Heiligen Stuhles bzw. der der Diözesanbischöfe ein wesentlich weiterer Spielraum als bei den klerikalischen bzw. laikalen Instituten gegeben. Auch hier ist das wohl in erster Linie vom Stifterwillen her bestimmte geistige Erbgut im Sinne von c. 578 zu beachten, d. h. es wird bei der Anerkennung eines solchen indifferenteren (gemischten) Instituts sehr genau zu prüfen sein, ob das Institut einer der beiden „traditionellen“, im CIC/1983 erwähnten Kategorien (klerikal oder laikal) bzw. der in Rede stehenden dritten Kategorie von Instituten zuzuweisen ist. So wie das Charisma eines jeden Stifters sich eine Prüfung und Siebung durch den Raster der von der kirchlichen Autorität (Diözesanbischöfe, Heiliger Stuhl) entwickelten bzw. zu entwickelnden Normierungen gefallen lassen muß (nicht immer entsprachen die kirchlich approbierten Konstitutionen unbedingt in allem und jedem den Zielvorstellungen des Stifters und seiner Gründungsmitglieder), so wird insbesondere die Gründung eines indifferenteren (gemischten) Instituts sich vielleicht eine noch eingehendere Sondierung gefallen lassen müssen, ob das institutseigene Apostolat es tatsächlich erfordert, ein die Kategorien klerikal bzw. laikal übersteigendes Institut zu gründen.

2. Geht man aber nun davon aus, daß die Existenz solcher Institute auf der Basis des CIC/1983 möglich ist, dann drängt sich sofort eine Reihe von weiteren Fragen auf. Insbesondere ist es die Gleichheit von Rechten und Pflichten, die schon im Konzilsdekret PC 15 mit dem Vorbehalt zugunsten des aus der heiligen Weihe Hervorgehenden angesprochen wurde. Der neuralgische Punkt ist nicht so sehr die Zugänglichkeit des Amtes des Oberen auf allen Ebenen (General-, Provinzial- und Hausoberer), sondern vor allem die einem Laienoberen zukommende Gewalt.

C. 596 unterscheidet zwei Formen von ordensrechtlichen Gewalten: § 1 spricht von der allen Oberen und Kapiteln in allen Instituten des geweihten Lebens (klerikalen wie laikalen, päpstlichen oder diözesanen Rechts) zukommenden und namentlich nicht näher bezeichneten Gewalt, für die als Quelle das allgemeine Recht und die Konstitutionen angegeben werden. Wie diese Gewalt zu charakterisieren ist, ob wir darin die (offensichtlich ganz bewußt nicht so bezeichnete) *potestas dominativa (publica)* des CIC/1917 erblicken dürfen, oder ob sich darunter eine andere Form von Gewalt verbirgt, das stellt zwar nicht die Kernfrage des hier anstehenden Referats dar, bildet aber doch ein Problem, auf das später noch in anderem Zusammenhang einzugehen sein wird. – § 2 des c. 596 gibt bei klerikalen Ordensinstituten päpstlichen Rechts allen Oberen und Kapiteln kirchliche Leitungs-(Jurisdiktions-)gewalt (*potestas ecclesiastica regiminis*) für den äußeren und den inneren Bereich. Was hier von klerikalen Ordensinstituten päpstlichen Rechts gesagt wird, gilt kraft der Verweisungsnorm des c. 732 auch für die entsprechende Kategorie von Gesellschaften des apostolischen Lebens.¹⁸

Untersucht man die derzeitige Rechtslage in bezug auf die klösterlichen Oberen gemäß c. 596 § 2 zukommende Leitungs-(Jurisdiktions-)gewalt des näheren, so muß, zumal angesichts der der gegenwärtigen unmittelbar vorausgehenden Rechtslage¹⁹ festgestellt werden, daß die Abgrenzung zwischen der kraft c. 596 § 1 allen Oberen und Kapiteln zukommenden und der in § 2 erwähnten, bestimmten Kategorien von Oberen reservierten Gewalt keinem bis ins letzte schlüssigen Prinzip folgt. Denn selbst wenn man, worauf noch des näheren einzugehen sein wird, von dem in c. 129 (allerdings in einer auch nicht alle Zweifel ausschließenden Art und Weise) ausgedrückten Prinzip einer grundsätzlichen Verklammerung von Weihe- und Leitungs-(Jurisdiktions-)gewalt ausgeht, so ergibt sich daraus höchstens, daß dem System des CIC/1983 zufolge nur jene Oberen Leitungsgewalt haben können, die Kleriker sind. Tatsächlich aber kommt Jurisdiktionsgewalt keinesfalls allen Klerikeroberen von Instituten des geweihten Le-

18 Für das Recht vor der Promulgation des CIC/1983 vgl. das Päpstliche Reskript „*Cum admotae*“ 6. 11. 1964, AAS 59/1967, 374f.

19 C. 501 § 1 CIC/1917 gab nur den Oberen und Kapiteln eines *exempti* Ordensinstituts (*religio clericalis exempta*) Jurisdiktionsgewalt. – Eine Erweiterung der Jurisdiktionsrechte erfolgte dann durch das Reskript „*Cum admotae*“ (vgl. Anm. 18).

bens bzw. Gesellschaften des apostolischen Lebens zu, sondern nur einer begrenzten Gruppe. Denn obwohl zufolge c. 588 § 2 und c. 732 ein klerikales Institut des geweihten Lebens und eine klerikale Gesellschaft des apostolischen Lebens unter der Leitung von Klerikern stehen, und obwohl somit diese alle grundsätzlich befähigt wären, neben der allgemeinen Gewalt (c. 596 § 1) auch mit kirchlicher Leitungsgewalt ausgestattet zu werden, so ist doch die Zahl der Jurisdiktionsträger eine begrenzte. Zum einen kommt nicht den Oberen eines klerikalen Instituts des geweihten Lebens schlechthin, sondern nur dem Oberen eines klerikalen Ordensinstituts (*institutum religiosum clericale*) kirchliche Leitungsgewalt zu und zum anderen sind innerhalb der klerikalen Ordensinstitute nur die Oberen von Instituten päpstlichen Rechts mit Jurisdiktionsgewalt ausgestattet. Ausgeschlossen sind somit von kirchlicher Leitungsgewalt die Klerikeroberen von Säkularinstituten schlechthin und bei den Ordensinstituten diejenigen diözesanen Rechts. Auch bei den Gesellschaften des apostolischen Lebens ist die Rechtslage analog, d. h. der Klerikerobere einer diözesanrechtlichen Gesellschaft hat keine kirchliche Leitungs-(Jurisdiktions-)gewalt.

Bei einem Vergleich zwischen dem CIC/1917 und dem von 1983 zeigt sich, daß der Kreis der klösterlichen Jurisdiktionsträger zwar erweitert wurde – zufolge c. 501 § 1 CIC/1917 waren nur die Oberen von *exemptis* Ordensinstituten päpstlichen Rechts Jurisdiktionsträger – kirchliche Jurisdiktionsgewalt kommt aber keinesfalls den Klerikeroberen schlechthin zu, sondern nur dann, wenn sie Vorsteher einer bestimmten Kategorie von Ordensinstituten bzw. Gesellschaften des apostolischen Lebens sind, nämlich solcher päpstlichen Rechts. Der CIC/1983 hat im wesentlichen das bereits durch das MP „*Cum admotae*“²⁰ geschaffene Recht übernommen, allerdings besitzen die Oberen der in den cc. 596 § 2 und 732 erwähnten Verbände Jurisdiktionsgewalt nunmehr als *ordentliche*, mit dem Amt verbundene Vollmacht, während „*Cum admotae*“ den nicht schon kraft c. 501 § 1 CIC/1917 mit Jurisdiktionsgewalt bedachten Oberen diese Gewalt nur in Form einer delegierten bzw. subdelegierten Vollmacht übertragen hatte.²¹

3. Die rechtliche Konstruktion eines indifferenten (gemischten) Instituts ließe nun, aufgrund der vom CIC/1983 vorgezeichneten Prämissen folgende Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich des einem solchen Verband vorstehenden Oberen zu:

Die einfachste und eigentlich sauberste Lösung bestünde darin, daß hin-

20 AAS 59/1967, 374f.

21 Unmittelbarer Normadressat von „*Cum admotae*“ waren die Generaloberen der klerikalen Ordensgenossenschaften päpstlichen Rechts, die Abtpräsidien monastischer Kongregationen sowie die Generaloberen der klerikalen „Gesellschaften ohne Gelübde“. Diesen wurde die Vollmacht zur Setzung von Jurisdiktionsakten seitens des Hl. Stuhles delegiert mit der ausdrücklichen Vollmacht zu subdelegieren.

sichtlich der dem Oberen (ob Kleriker oder Laie) zukommenden Gewalt einfachhin eine Parallele zum diözesanrechtlichen Ordensinstitut bzw. zum Säkularinstitut schlechthin (gleichgültig ob dieses päpstlichen oder diözesanen Rechts ist) gezogen wird. D. h., dem Oberen eines solchen indifferenten (gemischten) Instituts käme auf gar keinen Fall kirchliche Leitungs-(Jurisdiktions-)gewalt zu, gleichgültig, ob es sich um einen Kleriker oder Laienoberen handelt. Die Oberen aller Ebenen (General-, Provinzial- und Hausoberen) hätten demnach nur die in c. 596 § 1 angesprochene Gewalt.

Eine andere von der Systematik des CIC/1983 her ebenso mögliche Lösung könnte so aussehen, daß hinsichtlich der Oberen in diesen indifferenten (gemischten) Instituten und der ihnen zustehenden Gewalt unterschieden wird, ob es sich um Kleriker oder Laien handelt. Neben der allen Oberen gemäß c. 596 § 1 zukommenden Gewalt besäßen die Klerikeroberen (und nur diese) in Instituten päpstlichen Rechts auch kirchliche Leitungs-(Jurisdiktions-)gewalt gemäß c. 596 § 2, die Laienoberen besäßen hingegen eine solche Gewalt nicht. Ob im Falle eines Laienoberen Vorsorge getroffen wird, daß der Vikar Kleriker zu sein hat, um, wie es in den vom Heiligen Stuhl approbierten Konstitutionen der Marianisten heißt, „die Jurisdiktionsakte vorzunehmen, für die das Priestertum erforderlich ist“²², dies ist eigentlich eine Frage von nachgeordneter Bedeutung, da für die ordensinterne Struktur und das Apostolat des Verbandes der Besitz von kirchlicher Leitungs-(Jurisdiktions-)gewalt nebensächlich ist.

Von Besitz oder Nichtbesitz kirchlicher Leitungs-(Jurisdiktions-)gewalt hängt nach dem derzeitigen kanonischen Recht auch die Frage ab, ob ein (höherer) Ordensoberer *Ordinarius* im Sinne von c. 134 § 1 ist. In Analogie zu der oben getroffenen Unterscheidung könnte man auch hier zu verschiedenen Ergebnissen kommen. Geht man davon aus, daß die Oberen in den indifferenten (gemischten) Ordensinstituten prinzipiell dem Rechtsstatus von diözesanrechtlichen Instituten anzugleichen sind und überhaupt keine kirchliche Leitungs-(Jurisdiktions-)gewalt besitzen, dann wären demzufolge ihre Oberen in keinem Fall als Ordinarien zu bezeichnen. – Übernimmt man hingegen das zweite Modell, d. h. daß hinsichtlich von Leitungs-(Jurisdiktions-)gewalt unterschieden wird, ob der Obere Kleriker ist oder nicht, dann wäre der höhere Kleriker obere bei einem Ordensinstitut päpstlichen Rechts *Ordinarius*, der Laienobere hingegen nicht.

4. Spätestens hier nun stellt sich die Frage nach Rechtsnatur und Charakteristik der in den §§ 1 und 2 des c. 596 angesprochenen Gewalt. C. 596 CIC/1983 ist ganz offensichtlich von Inhalt und Struktur her als Nachfolgebestimmung von c. 501 CIC/1917 gedacht. Während c. 501 CIC/1917 zwischen einer ausdrücklich als solcher bezeichneten, allen Oberen und Kapiteln

22 PRIMETSHOFER: *Ordensrecht* (Anm. 15), 37.

eignenden „potestas dominativa“ und einer ausschließlich den Oberen ex-
emter klerikaler Ordensinstitute zukommenden „iurisdictio ecclesiastica“
unterschied, ist bezüglich c. 596 CIC/1983 zu sagen, daß zwar zwei Typen
von Gewalten voneinander abgehoben werden, aber nur eine ausdrück-
lich benannt wird. Sämtliche Obere und Kapitel haben eine „im allge-
meinen Recht und in den Konstitutionen umschriebene Vollmacht“ (§ 1), wäh-
rend Obere und Kapitel in klerikalischen Ordensinstituten päpstlichen Rechts
überdies kirchliche Leitungsgewalt besitzen (§ 2).²³

Diese Aussagen, die – wie gesagt – vom Aufbau her ganz offensichtlich
eine Parallele zu c. 501 CIC/1917 darstellen, lassen nicht zuletzt durch die
betonte additive Hervorhebung durch das Wörtchen „insuper“²⁴ den
Schluß zu, daß es sich bei den in §§ 1 und 2 des c. 596 erwähnten Gewalten
tatsächlich um solche verschiedener Natur handelt, nämlich neben der
kirchlichen Leitungsgewalt um die nun nicht mehr so bezeichnete, der Sa-
che nach aber gemeinte Dominativgewalt²⁵.

Dem steht aber der inzwischen schon beinahe zu einer feststehenden Wen-
dung gewordene Ausspruch von Anastasius Gutiérrez, wohl einer der be-
sten lebenden Kenner des Ordensrechts, entgegen, wonach durch c. 596
§ 1 der zu so vielen Mißverständnissen Anlaß gebende Begriff der „po-
testas dominativa“ verschwunden sei und mit dem Begriff auch die Sache
selbst.²⁶ Die in c. 596 § 1 erwähnte Gewalt sei nichts anderes als eine kirch-
liche Jurisdiktionsgewalt, die somit allen Oberen sämtlicher Institute des
geweihten Lebens, Klerikern wie Laien, zukomme.

Freilich sei umfangmäßig zu unterscheiden, ob es sich um einen Kleri-
ker- oder Laienoberen handle. Letzterem kommen nicht alle Funktionen
kirchlicher Leitungsgewalt in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwal-
tung (Ausführung) zu; jedem Oberen komme aber kraft c. 596 § 1 aus-
führende Jurisdiktionsgewalt zu.²⁷

23 F. IANNONE: *Potestà del Capitolo generale*, in: CpR 68/1987, 83 bringt eine Gegenüber-
stellung der textgeschichtlichen Entwicklung von c. 501 CIC/1917 über die Schemata
von 1977, 1980 und 1982 bis zu c. 596 CIC/1983.

24 Nach Ansicht der CIC-Kommission kommt der in c. 596 § 1 angesprochenen Gewalt
zwar ein gewisser kirchlicher Öffentlichkeitscharakter zu („... etsi quandam potesta-
tem ecclesiasticam publicam constituat...“), sie unterscheidet sich aber klar von der
Jurisdiktionsgewalt. Vgl. dazu *Relatio 1981*, 140 (zu c. 523 des Schema CIC 1980, der in-
haltlich bereits dieselbe Aussage enthält wie c. 596 § 1 CIC/1983).

25 HENSELER: *Ordensrecht* (Anm. 5) 81–83 spricht in Zusammenhang mit c. 596 § 1 aus-
drücklich von Dominativgewalt. Ebenso R. SEBOTT: *Das neue Ordensrecht*, Kevelaer
1988, 26.

26 A. GUTIÉRREZ: *Canones circa Instituta vitae consecratae et Societates vitae apostolicae
vagantes extra partem eorum propriam*, in: CpR 64/1983, 89: „Vox ergo ‚potestas domi-
nativa‘, quae tot aequivica generavit, merito et definite aboletur et, cum voce, etiam
conceptus“. DERS.: *Potestà dominativa*, 5: II CIC/1983, in: *Dizionario degli Istituti di
perfezione*, vol. VII, col. 149f.

Wenngleich ich persönlich diese Auffassung nicht teile, sondern der Überzeugung bin, daß die in §§1 und 2 c. 596 erwähnten Gewalten nicht nur quantitativ, sondern qualitativ verschieden sind, daß somit – de lege lata – durch c. 596 §1 nicht kirchliche Leitungsgewalt verliehen wird, sondern daß darin die frühere potestas dominativa weiterlebt²⁸, so ist hier nicht der Ort, diesem verfassungsrechtlichen Problem weiter nachzugehen. Für unsere eigentliche Fragestellung, nämlich die Konsequenzen aus der Zulassung von indifferenten (gemischten) Instituten lassen sich indes aus der Beschäftigung mit der Frage nach der Natur der in c. 596 angesprochenen Gewalten wichtige Schlußfolgerungen ziehen.

Für mich ist die soeben dargelegte Auffassung, daß in c. 596 §1 Jurisdiktionsgewalt gemeint sei, ein weiteres wichtiges Indiz dafür, daß die Formulierung des c. 129, wenngleich sie gegenüber den Entwürfen²⁹ erheblich an Deutlichkeit verloren hat³⁰, keinesfalls zur Annahme berechtigt, der Laie sei schlechterdings unfähig, Jurisdiktionsgewalt zu erlangen.³¹

Auch aus der gegenwärtigen Fassung des c. 129, der dem Laien nur eine (reichlich unbestimmte) Mitwirkung bei der Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt zubilligt³², hat der Gesetzgeber selbst abgeleitet, daß ein Laie kirchlicher Richter sein kann (c. 1421 §2).³³

27 GUTIÉRREZ: *Canones* (Anm. 26), 94. In gleichem Sinne IANNONE: *Potestà* (Anm. 23), 229, J. BEYER: *Die Vollmacht in der Kirche*, in: FS H. Schwendenwein, Graz-Wien-Köln 1986, 288.

28 PRIMETSHOFER: *Ordensrecht* (Anm. 15), 39f.

29 Während c. 126 Schema CIC 1980 noch die Formulierung aufwies, daß Laien an kirchlicher Leitungs-(Jurisdiktions-)gewalt, die nicht auf Weihegewalt aufruht („... ordine sacro non innitur...“), jenen Anteil haben können, den ihnen die höchste kirchliche Autorität zuweist, fehlt bei c. 129 Schema CIC 1982 der Hinweis bezüglich der nicht auf Weihegewalt aufruhenden Leitungsgewalt. Immer aber ist noch von Teilhabe („... partem habere possunt...“) der Laien an kirchlicher Jurisdiktionsgewalt die Rede. Erst c. 129 CIC/1983 hat die Teilhabe durch die (absichtlich unverbindliche?) Wendung „cooperari possunt“ ersetzt.

30 Zur Bedeutung der Wendung „cooperari possunt“ vgl. GUTIÉRREZ: *Canones* (Anm. 26), 91.

31 Die Ansicht, der Laie sei schlechterdings unfähig, kirchliche Leitungs-(Jurisdiktions-)gewalt auszuüben, wird u. a. nachhaltigst vertreten von W. AYMANS: *Laien als kirchliche Richter?* Erwägungen über die Vollmacht zu geistlicher Rechtsprechung, in: AkKR 144/1975, 3–20; DERS.: *Codex Iuris Canonici*. Erwägungen zu Geist und Gestalt des neuen Gesetzbuches der lateinischen Kirche, in: FS H. Heinemann, Essen 1985, 35–50, bes. 44.

32 Vgl. die Kontroverse um c. 126 Schema CIC 1980, der dem Laien eine Teilhabe an kirchlicher Jurisdiktionsgewalt zuteilte, soweit diese nicht auf der Weihegewalt aufruhte, *Relatio 1981*, 38–41. Dazu U. BETTI: *In margine al nuovo Codice di Diritto canonico*, in: *Antonianum* 58/1983, 628–647.

33 Von einem Widerspruch bzw. einer Spannung zwischen der Aussage des c. 129, demzufolge der Laie (anscheinend) von der Teilhabe an kirchlicher Jurisdiktionsgewalt aus-

Daraus ist aber nun doch zu folgern, daß, was immer, der *lex lata* zufolge, der Inhalt der in c. 596 § 1 angesprochenen Gewalt sein mag (Dominativ- oder Jurisdiktionsgewalt), es jedenfalls vom System des CIC/1983 her durchaus möglich ist, einem Laien kirchliche Jurisdiktionsgewalt zu übertragen.³⁴ Auch Laienobere in sämtlichen Formen von Instituten des geweihten Lebens bzw. Gesellschaften des apostolischen Lebens können daher Jurisdiktionsträger sein.

Die kirchliche Rechtsgeschichte ist, gerade was das Ordensrecht betrifft, voll von Beispielen, in welchem Umfang kirchliche Jurisdiktionsgewalt von klösterlichen (männlichen wie weiblichen) Laienoberen ausgeübt wurde.³⁵ Es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, daß Nichtgeweihte sogar Ordinarien, im Falle eines nichtgeweihten, aber rechtmäßig ernannten Bischofs, sogar Ortsordinarien gewesen sind. Gewiß will niemand einer Rückkehr zu solchen Abnormitäten das Wort reden, kraft deren z. B. manche Äbtissinnen des Mittelalters Jurisdiktion über den gesamten Klerus eines bestimmten Gebietes ausübten, diesem Klerus die Jurisdiktion zur Spendung des Bußsakramentes erteilten und sogar der Bischof der Äbtissin einen Treueeid abzulegen hatte.³⁶ Dies allein schon deshalb nicht, weil aufgrund der mit vielen mittelalterlichen Klöstern verbundenen Feudalherrschaft nicht immer klar unterschieden wurde zwischen den aufgrund weltlichen Rechts ausgeübten Befugnissen und der geistlichen Jurisdiktion. Soviel aber kann jedenfalls aus der Rechtsgeschichte abgeleitet werden, daß Laien als zur Ausübung jener Formen der geistlichen Jurisdiktion befähigt angesehen wurden, die nicht begriffsnotwendig (wie dies etwa bei der bis zum CIC/1917 so benannten Jurisdiktion zur Spendung des Bußsakramentes³⁷ der Fall war) Weihegewalt voraussetzt.

geschlossen ist und c. 1421 § 2, der dem Laien die Funktion des kirchlichen Richters (und somit Trägers von Jurisdiktionsgewalt) eröffnet, sprechen H. FLATTEN: *Die Eheverfahren*, in: HdbKathKR 986 und H. MÜLLER: *Zur Frage nach der kirchlichen Vollmacht im CIC/1983*, in: ÖAKR 35/1985, 103f.

34 Mit Recht leitet BONI aus der Tatsache, daß Laien kirchliche Richter sein können, die Folgerung ab, daß Laien auch *ausführende Leitungsgewalt* (*potestas regiminis executiva*) haben können, die ausreichend ist, um das Amt des höheren Oberen in einem klerikalen und nichtklerikalen Ordensinstitut zu übernehmen. A. BONI: *La vita religiosa nella struttura concettuale del nuovo Codice di Diritto canonico*, in: *Antoniano* 58/1983, 573f.

35 Vgl. C. G. FÜRST, „Statim ordinetur episcopus“ oder Die Papsturkunden „Sub bulla dimidiata“ Innozenz III. und der Beginn der päpstlichen Gewalt, in: FS W. M. PLÖCHL, Innsbruck 1977, 45–65. A. M. STICKLER, De potestatis sacrae natura et origine, in: *Per* 71/1982, 65–91. J. BEYER, De antura potestatis regiminis seu iurisdictionis recte in Codice renovato enuntiando, in: *Per* 71/1982, 104–107; G. GHIRLANDA, De natura, origine et exercitio potestatis regiminis iuxta novum Codicem, in: *Per* 74/1985, 109–164.

36 A. PANTONI, *Abbadessa*, in: *Dizionario degli Istituti di perfezione*, I, Sp. 19.

37 C. 872 CIC/1917; c. 966 § 1 CIC/1983 spricht nicht mehr von „iurisdictionis“, sondern von der Befugnis (*facultas*) die Weihegewalt gegenüber bestimmten Gläubigen auszuüben.

An dieser Möglichkeit, den Laien mit kirchlicher Jurisdiktion entweder in Form ordentlicher, mit dem Amt bereits verbundener oder mit delegierter Vollmacht auszustatten, hat m. E. auch das II. Vatikanische Konzil nichts geändert.

Daraus ist als Konsequenz abzuleiten, daß es eine von der Natur der Sache her zwingende Notwendigkeit, Jurisdiktionsgewalt ausschließlich einem Klerikeroberen vorzubehalten, nicht gibt. Mit der Grundaussage des c. 129 wäre auch eine Festlegung vereinbar, wonach allen Oberen (Klerikern wie Laien) kraft Amtes nicht nur die in c. 596 § 1 erwähnte Gewalt, sondern auch kirchliche Jurisdiktionsgewalt zukommt. Will man Jurisdiktionsgewalt nur den Verbänden päpstlichen Rechts zuteilen (auch dafür gibt es keinen von der Systematik her zwingenden Grund), dann könnte die Aussage dahingehend lauten, daß allen Oberen in Verbänden päpstlichen Rechts (Klerikern wie Laien) beide Typen von Gewalt eignen. Es versteht sich hierbei von selbst, daß dem Laien, auch wenn er klösterlicher Oberer ist, nur jene Jurisdiktionsgewalt zukommen kann, die nicht begriffsnotwendig die Weihegewalt voraussetzt.

Wenn dies für die im gegenwärtigen kanonischen Recht angeführten klerikalen und laikalen Institute gesagt werden kann, dann erst recht für die ausdrücklich als solche erst anzuerkennende Kategorie von indifferenten (gemischten) Instituten. Für diese wäre zum einen davon auszugehen, daß Klerikern wie Laien der Zugang zu allen Ämtern, auch zu dem des Oberen aller Kategorien, offen steht. Zum anderen wäre es von der Grundposition des CIC/1983 aus denkbar, hinsichtlich der diesen Oberen zukommenden Gewalt festzulegen, daß ihnen neben der in c. 596 § 1 angesprochenen auch kirchliche Leitungs-(Jurisdiktions)gewalt zukommt, wobei dem Laienoberen nur jene Jurisdiktionsgewalt zustehen kann, die nicht von der Natur der Sache her die Weihegewalt voraussetzt.

5. Ich möchte abschließend meine persönliche Präferenz für dieses zuletzt gezeichnete Modell nicht verhehlen. Wenn man – und dies scheint mir wünschenswert – die Existenz indifferenten (gemischter) Institute ausdrücklich anerkennt, dann sollte man hinsichtlich der Mitglieder dieser Institute, die entweder Kleriker oder Laien sind, das Gemeinsame soweit als möglich in den Vordergrund stellen und nur das als Unterscheidendes fixieren, was dem Ordensrecht bereits als unverzichtbare Differenzierung vorgegeben ist.

Die im göttlichen Recht wurzelnde Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien (vgl. c. 207) soll auf dem Umweg über das Ordensrecht keineswegs beeinträchtigt werden. Auf der anderen Seite aber ist der Stand des geweihten Lebens „seiner Natur nach weder klerikal noch laikal“ (c. 588 § 1), und überdies besteht unter allen Gläubigen, Klerikern wie Laien, eine in der Wiedergeburt in Christus wurzelnde fundamentale Gleichheit (c. 208), die der Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien ideell vorausliegt.

Somit ist es legitim, im Ordensrecht, zumindest bei den den Gegenstand dieser Untersuchung bildenden „Instituta nec clericalia nec laicalia“ hinsichtlich der Rechtsstellung ihrer Mitglieder nur dasjenige an Unterscheidendem festzulegen, was unabdingbar festgelegt werden muß. Der Zugang zum Amt des Oberen und die diesem kraft Amtes eignende kirchliche Gewalt zählen jedoch nicht zu den Dingen, bezüglich derer eine Unterscheidung unbedingt vorgenommen werden muß. Auf der Basis dieses Gemeinsamen, das wohl ein wesentliches Stück des in c. 578 angesprochenen geistigen Erbguts des Instituts ist, können sich die Kleriker- und Laienmitglieder in ihren je verschiedenen Diensten und Charismen entfalten.

Das Volk gern haben – Ordensleben

Herbert Schneider OFM, Düsseldorf

Das Leben der Ordensleute gestaltet sich stets in eigentümlicher Verbindung mit dem Volk. Bei Neugründungen oder auch bei Auflösungen von Niederlassungen der Orden merkt man auf einmal, wie sensibel und in der Regel tief das Verhältnis von Orden und Volk ist. Dann werden seelische Schichten der menschlichen Person angesprochen, die ein inneres Einvernehmen von Volk und Orden ans Tageslicht bringen. Mag bei oberflächlicher Betrachtung der Eindruck bestehen, das Kloster sondere sich vom Leben des Volkes ab, so wird jetzt eine Kongenialität von Volk und Orden offenbar. Das geistliche Leben der Ordensleute führt offenbar in eine Tiefenschicht der Seele des Menschen, das sich einer mehr äußeren Betrachtung entzieht.

Tatsächlich ist es Ordensleuten ihrer Berufung gemäß eigen, das Volk gern zu haben, wie auch das Volk in der Regel die Ordensleute gern hat. Eigentümlicherweise entfernt sich der Ordenschrist mit seinem Leben nur scheinbar von den Menschen, in Wirklichkeit entwickelt er eine wache Sensibilität für die Bedürfnisse und Sehnsüchte des Volkes, ja er steht eigentlich die *conditio humana*, die menschliche Bedingung bzw. die Lage des Volkes mit ihm durch.